Durchführungsbestimmungen in Bezug auf die Einhaltung der 10. CoBeLVO für die Vereine im FVR im Spieljahr 2020/2021

Stand: 20.08.2020

==========

1) Einwechslungen im Freundschaftsspielbetrieb

In Kontaktsportarten sind gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeLVO) seit dem 15.07.2020 das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf in festen Kleingruppen von insgesamt **bis zu 30 Personen** ohne Einhaltung des Abstandsgebotes **zulässig**. Bei einem „11-er"-Fußballspiel bilden beide Mannschaften bei beiderseitiger Ausschöpfung des Auswechselkontingents von 4 Spielern mit jeweils 15 Spielern eine zulässige Kleingruppe von 30 Personen. Das heißt: Will ein Trainer in einem Freundschaftsspiel mehr als 15 Spieler einsetzen, muss er das vorab mit dem Gegner (und dem Schiedsrichter) in der Form abklären, dass dieser entsprechend weniger Auswechselspieler einwechselt. Findet eine derartige Absprache aber nicht statt und kommt es dadurch zu einer unzulässigen Vergrößerung der Kleingruppe, dann hat der betreffende Verein Spieler ohne Einsatzberechtigung i.S. des § 52 StrafO spielen lassen.

2) Zeitraum für die Zusammensetzung der festen Kleingruppe

Eine feste Kleingruppe ist zeitlich auf den Tag des jeweiligen Trainings bzw. Wettkampfs beschränkt. Die tatsächliche Zusammensetzung der Kleingruppe kann sich somit am Folgetag unterscheiden, muss sich jedoch aus der Zugehörigkeit feststehenden Personenkreis ergeben. Das heißt, befristet für die Geltungszeit der „Kleingruppen-Regelung" gilt, dass wegen der aktuellen Verfügungslage § 16 Nr. 4 SpielO einen „Doppeleinsatz" in oberer und unterer Mannschaft **am selben Tag** nicht erlaubt ist. Ein gleichwohl erfolgter „Doppeleinsatz" am selben Tag ist zwar kein Verstoß gegen die Stammspieler-Regelung, würde aber zur Annahme eines nicht einsatzberechtigten Spielers i.S. der §§ 19 Nr. 2 a SpielO, 52 StrafO führen.
Die Verfahrensweise lehnt sich der in § 16 Nr. 12 SpielO (Antrag auf Stammspielerüberprüfung) aufgeführten an.